

RS UVS Niederösterreich 1996/07/31 Senat-LF-95-030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.1996

Rechtssatz

Eine regennasse Fahrbahn rechtfertigt nicht eine langsame Fahrweise (hier: 50 km/h bei einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h), durch die ca 15 nachfolgende KFZ behindert und zum Nachfahren gezwungen werden. Bei regennasser Fahrbahn hätte der Lenker die Geschwindigkeit lediglich um 1/3 der höchstzulässigen Geschwindigkeit reduzieren müssen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at